

## **Bericht über die Beobachtung der letzten beiden Verhandlungstermine im Prozess gegen Ramazan Bayrak am 7. Mai und 2. Juli 2019**

Am 7. Mai und 2. Juli 2019 fanden die beiden letzten der insgesamt sieben Verhandlungstermine im Strafverfahren gegen Ramazan Bayrak vor der 9. Kammer des Obersten Kassationshofs (Yargıtay) in Ankara statt. Das Verfahren endete mit der Verurteilung des 54jährigen ehemaligen Richters am Obersten Kassationshof wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation zu 10 Jahren und 8 Monaten Gefängnisstrafe.

Seit dem 7. Mai war die 5köpfige Richterbank abweichend vom vorangegangenen Termin besetzt: Der bisherige Vorsitzende gehörte der Kammer, die durch einen neu hinzugekommenen Richter ergänzt wurde, nicht mehr an. Seine Aufgabe übernahm ein früherer Beisitzer. Erwähnung fand dies allerdings erst im letzten Termin, in dem der Vorsitzende darauf hinwies, dass die Kammer die Akten aufgrund des Richterwechsels erneut gelesen habe. Über die Gründe für den Richterwechsel informierte das Gericht nicht. Erst am letzten Verhandlungstag lag endlich der gerichtsmedizinische Bericht über die - bejahte - Haftfähigkeit Ramazan Bayraks vor. Zwar wurde sein aufgrund eines angeborenen Herzfehlers angegriffener Gesundheitszustand bestätigt. Er könne aber im Justizvollzugskrankenhaus und vom Gefängnisarzt behandelt werden. Mit seinem Einwand, dass der Arzt weder ein Herzspezialist noch durchgehend verfügbar sei, drang Ramazan Bayrak, der von zunehmend erhöhtem Blutdruck und Symptomen eines Herzinfarkts berichtete, bei den Richtern nicht durch.

Die Verteidigung überreichte dem Gericht am vorletzten Prozesstag ein Sachverständigengutachten zu der Ramazan Bayrak vorgeworfenen ByLock-Nutzung ein. Sein Verteidiger erklärte, der unabhängige IT-Experte habe festgestellt, dass keine der drei ID-Nummern mit den Verbindungsdaten Ramazan Bayraks übereinstimme.

Der Staatsanwalt, der am 7. Mai 2019 seinen Schlussvortrag hielt, forderte, Ramazan Bayrak gemäß der Anklage zu verurteilen. Dabei ließ er eine Würdigung der vor der Kammer erhobenen Beweise vermissen. Vielmehr stützte er seine Bewertung maßgeblich auf den in der Anklageschrift aufgeführten Sachverhalt und die bei der Polizei gemachten ersten Aussagen der Zeugen. Dass einige der Zeugen ihre früheren belastenden Aussagen vor der Gericht zurückgezogen hatten, wischte er mit dem Bemerkens beiseite, die polizeilichen Aussagen seien prozessordnungsgemäß zustande gekommen und folglich zugrunde zu legen. Den Vorwurf, Ramazan Bayrak habe ByLock genutzt, sah er etwa aufgrund der diesem angeblich zuzuordnenden ID „RB07“ (07 steht für Antalya; dort wurde Ramazan

Bayrak geboren) für erwiesen an. Mit dem ByLock-Gutachten der Verteidigung setzte sich der Staatsanwalt nicht auseinander.

Am Schluss des vorletzten Anhörungstermins ordnete die Kammer erneut Haftfortdauer an - die erhobenen Beweise rechtfertigten dies.

Der Termin am 2. Juli 2019 stand ganz im Zeichen der Plädoyers der Verteidigung. Zuvor allerdings forderte der Staatsanwalt noch die Verschärfung des Strafmaßes unter Bezugnahme auf den Beruf Ramazan Bayraks als Richter.

Ramazan Bayrak, der wie stets nur über eine Videokonferenzschaltung aus dem Istanbul Gefängnis Silivri am Verfahren teilnahm, wies zunächst auf verschiedene Verfahrensfehler hin: So seien etwa die Voraussetzungen für seine Festnahme als Richter des Yargıtay nicht erfüllt gewesen, da er angesichts des Vorwurfes der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, eines Dauerdeliktes, nicht auf frischer Tat ertappt worden sein könne. Auch habe die Staatsanwaltschaft Ankara die erforderliche Erlaubnis, gegen ihn zu ermitteln, nicht eingeholt. Der konkrete Tatverdacht gegen ihn habe zum Zeitpunkt der Durchsuchungen nicht bestanden, sodass deren Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten.

Anschließend setzte er sich - anders als der Staatsanwalt - im Einzelnen mit den Aussagen der Zeugen vor der Strafkammer auseinander, wobei deutlich wurde, dass belastbare Beweise für seine angebliche Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation nicht erhoben werden konnten: Abgesehen davon, dass einige Zeugen ihre bei der polizeilichen Vernehmung vorgebrachten Anschuldigungen zurückgezogen haben, erklärten andere, sie hätten Ramazan Bayrak als Mitglied der Gülen-Bewegung „empfunden“ oder dies „gedacht“. Ramazan Bayrak wies auf Unstimmigkeiten in der Aussage eines Belastungszeugen hinsichtlich Zeit, Ort und Umständen hin, die die Kammer nicht überprüft hatte. Einer der Zeugen habe ihn erst beschuldigt, als er nach Monaten der Einzelhaft unter psychologischen Problemen gelitten und sich möglicherweise Hafterleichterungen erhofft habe. Auch andere „geständige“ Zeugen seien selbst wegen desselben Vorwurfs inhaftiert und mit Versprechungen vorzeitiger Haftentlassung und Rückkehr in ihre frühere berufliche Position manipuliert worden. Den Antrag der Verteidigung, seinen Schwager, der ihn mit der Behauptung, Ramazan Bayrak habe während seines Urlaubs in Antalya FETÖ-Mitglieder getroffen, belastete, als Zeugen vor die Kammer zu laden, lehnte die Kammer ab. Damit wurde der Verteidigung die Möglichkeit abgeschnitten, den Schwager selbst zu den Vorwürfen zu befragen, was angesichts der möglichen persönlichen Motive des Schwagers für eine etwaige Falschbeschuldigung von besonderer Bedeutung gewesen wäre.

Im Hinblick auf die Nutzung von ByLock rügte Ramazan Bayrak die ohne richterliche Anordnung und ohne das vorgesehene Verfahren geschehene unrechtmäßige Beschlagnahme seines Mobiltelefons zu einem Zeitpunkt, als die Rechtslage noch nicht einmal durch Präsidentenerlass geändert gewesen sei. Er betonte, allein das Login stelle gar

keine Straftat dar. Anhaltspunkte dafür, dass er Anweisungen über die App erhalten habe, bestünden nicht. Soweit die Anklage anhand der Gestaltung von ID Nummern oder Passwort einen Bezug zu ihm herzustellen suche, handele es sich um allgemein zugängliche Informationen wie Initialen, Geburtsort oder -datum, die überdies zum Teil gar nicht auf ihn zuträfen.

Zu seiner ebenfalls als ihn belastender Umstand gewerteten Vorstandsmitgliedschaft bei Yarsav betonte Ramazan Bayrak, dass dies damals keine Straftat gewesen sei. Gleiches gelte auch für den Vorwurf, in der Vergangenheit mit der Gülen-Bewegung Kontakt gehabt zu haben: Selbst wenn dies zuträfe, habe es keine Strafbarkeit ausgelöst.

Verteidiger Rechtsanwalt Günaydin nahm in seinem Plädoyer insbesondere Bezug auf die Verletzung internationalen Rechts. Er verwies auf zahlreiche Widersprüchlichkeiten: So sei die Gülen.Bewegung selbst aus der Sicht des türkischen Justizministers im Jahr 2013 noch nicht mit der angeblichen terroristischen Organisation FETÖ/PDY gleichzusetzen gewesen; dennoch werde Ramazan Bayrak strafrechtlich beschuldigt, zu früheren Zeitpunkten in den Jahren 1994/95 an Treffen dieser Bewegung teilgenommen zu haben. Obwohl Ramazan Bayrak Gründungsmitglied von Yarsav im Jahr 2006 gewesen sei, werde ihm vorgeworfen, Yarsav im Jahr 2008 infiltriert zu haben.

Die Verteidigung forderte Freispruch und Haftentlassung, hilfsweise die Verurteilung zu einer geringen Strafe.

Im Anschluss an das letzte Wort Ramazan Bayraks trat das Gericht nach einer nur kurzen Pause wieder vor die Beteiligten und verkündete eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und 8 Monaten wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation.

Sämtliche weitere Anträge der Verteidigung einschließlich der Anträge auf Haftentlassung und Rückgabe des beschlagnahmten digitalen Materials wurden abgelehnt.

Eine mündliche Begründung der Verurteilung unterblieb unter Verweis auf das schriftliche Urteil. Dieses bleibt abzuwarten. Beim Beobachter blieb unweigerlich der Eindruck zurück, dass Gökhan Günaydins dringender Appell, den Regeln der Rechtsstaatlichkeit zu folgen, ungehört verhallte.

Die Verteidigung hat mittlerweile Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt. Da es sich jedoch insoweit nur um ein schriftliches Verfahren handelt, stehen die Chancen, damit eine Herabsetzung des Strafmaßes oder gar einen Freispruch zu erreichen, denkbar gering.

“Adalet Mülkün Temelidir” bedeutet “Gerechtigkeit ist das Fundament des Staates” und steht über den Köpfen der fünf Richter der 9. Kammer des Obersten Kassationshofs geschrieben - wie in vielen türkischen Gerichten.

Möge dieser Leitsatz in der Türkei bald wieder Gültigkeit besitzen.

Dr. Sibyl Stein